

Stellungnahme

zum Jahressteuergesetz 2018

13. Juli 2018

Seite 1

Zusammenfassung

Mit Datum vom 21. Juni 2018 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2018 (JStG 2018) veröffentlicht und dazu aufgerufen, diesen zu kommentieren. Bitkom nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr und hat im Folgenden die Gesetzesvorschläge aus Sicht der Digitalwirtschaft bewertet. Die Ausführungen beschränken sich jedoch auf die Änderung bei der steuerlichen Anerkennung von Verlustvorträgen bei Beteiligungswechsel (§ 8c KStG) und auf die Einführung neuer Aufzeichnungspflichten sowie einer Haftung für Betreiber elektronischer Marktplätze im Umsatzsteuerrecht (§§ 22f, 25e UStG-E).

Die vorgesehene Regelung zur Anwendungsbeschränkung von § 8c KStG ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwingend, lässt aber weiterhin bestehende Zweifel an der Verfassungswidrigkeit des § 8c KStG unberücksichtigt.

Die §§ 22f, 25e UStG-E begründen für Betreiber elektronischer Marktplätze neue Verpflichtungen zur Erhebung, Aufzeichnung und Verifizierung von Daten ihrer Händler sowie ein zusätzliches umsatzsteuerliches Haftungsrisiko. Dies belastet die Betreiber übermäßig und unverhältnismäßig. Allerdings richtet sich die Kritik des Bitkom nicht so sehr gegen eine umsatzsteuerliche Haftung von Plattformbetreibern als solche, sondern vor allem gegen die viel zu weite Fassung des neuen Haftungstatbestandes, die unverhältnismäßige steueradministrative Mehrbelastung von Unternehmen und die wenig zielgerichtete Regelungssystematik der Vorschläge. Die Vorschriften sollten daher weiter präzisiert und auf die Anwendungsbereiche beschränkt werden, in denen das größte Risiko für Umsatzsteuerausfälle besteht, nämlich auf Lieferungen von Händlern aus Drittstaaten (vgl. [Pressemitteilung der FMK vom 25. Mai 2018](#)).

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Thomas Kriesel
Bereichsleiter Steuern,
Unternehmensrecht und -finanzierung
T +49 30 27576-146
t.kriesel@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Seite 2|12

1 Verlustverrechnung bei Beteiligungswechsel nach § 8c KStG

Nach geltendem Recht (§ 8c Abs. 1 S. 1 KStG) gehen Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften bei einem Beteiligungswechsel zwischen 25 und 50 Prozent innerhalb von 5 Jahren quotale unter. Bei einem Beteiligungswechsel von über 50 Prozent innerhalb von 5 Jahren wird der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft insgesamt steuerlich nicht mehr anerkannt (§ 8c Abs. 1 S. 2 KStG). Das BVerfG hatte den quotalen Verlustwegfall für Gesellschafterwechsel zwischen 25 und 50 Prozent nach § 8c Abs. 1 S. 1 KStG in der bis zum 13.12.2015 geltenden Gesetzesfassung für verfassungswidrig erklärt (BVerfG, Beschluss vom 29.03.2017 – 2 BvL 6/11). Hierauf reagiert nun der Entwurf des JStG 2018 mit einer Anwendungsbeschränkung in § 34 Abs. 6 KStG-E. Danach ist ein quotaler Verlustuntergang für Beteiligungswechsel zwischen 25 und 50 Prozent ausgeschlossen, wenn die Beteiligungswechsel zwischen dem 31.12.2007 und dem 1.1.2016 stattgefunden haben. Diese Anwendungsregelung soll sich nach § 36 Abs. 2d S. 1 GewStG-E auf gewerbsteuerliche Verlustvorträge erstrecken.

Bitkom-Bewertung

Die Anwendungsregelungen in § 34 Abs. 6 KStG-E und § 36 Abs. 2d S.1 GewStG-E sind wegen der Rechtsprechung des BVerfG zwingend und aufgrund der damit herbeigeführten Rechtssicherheit zu begrüßen.

Die Anwendungsvorschrift greift jedoch zu kurz und stellt sich als viel zu unambitioniert dar. Die latente Verfassungs- und Systemwidrigkeit des § 8c KStG wird damit nicht beseitigt. Denn nach wie vor unterbindet § 8c KStG die steuersystematisch gebotene Anerkennung von Verlusten grundsätzlich, ohne dieses Verlustnutzungsverbot auf Fälle des Missbrauchs zu beschränken. Daher hat das FG Hamburg dem BVerfG auch bereits die Vorschrift des § 8c Abs. 1 S. 2 KStG (kompletter Verlustuntergang bei Beteiligungswechsel von über 50 Prozent) wegen verfassungsrechtlicher Zweifel zur Prüfung vorgelegt. Der Grundsatz, wonach Verluste eines Unternehmens steuerlich anzuerkennen sind, wurde zuletzt bekräftigt vom EuGH in seinen Urteilen vom 28.06.2018 (in den Rechtssachen C-203/16 P, C-208/16 P, C-209/16 P, C-219/16 P).

Der quotale oder vollständige Wegfall von Verlustvorträgen nach § 8c KStG macht insbesondere bei der Finanzierung von Startups Probleme. Zwar hat der Gesetzgeber versucht, mit dem ab 2016 geltenden § 8d KStG Abhilfe zu schaffen. Nach § 8d KStG bleiben jedoch Verlustvorträge bei Beteiligungswechsel neben vielen anderen Bedingungen nur erhalten, wenn der Geschäftsbetrieb des verlustträchtigen Startups unverändert fortgeführt wird. Ungeachtet der mit § 8d KStG aufgeworfenen

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Seite 3|12

Anwendungsschwierigkeiten hilft die Norm in der Digitalwirtschaft kaum weiter, weil hier Startups erfahrungsgemäß ihre Geschäftsmodelle mehrmals neu ausrichten und an veränderte Markterfordernissen anpassen müssen, um überleben zu können. Ändert sich die Ausrichtung des Geschäftsbetriebs nachträglich, können die steuerlichen Konsequenzen des § 8d KStG für ein Unternehmen sogar noch nachteiliger sein als bei Anwendung des § 8c KStG.

Eine aus Sicht der Digitalwirtschaft sinnvolle Neuregelung würde den Untergang von steuerlichen Verlustvorträgen auf echte Missbrauchsfälle begrenzen, dabei jedoch die Erfahrungen der bisherigen Gesetzeshistorie berücksichtigen. Danach wäre § 8c Abs. 1 S. 1 KStG (quotaler Verlustuntergang bei Anteilseignerwechsel zwischen 25 und 50 Prozent) zeitlich unbeschränkt aufzuheben. Verluste würden nur noch in Missbrauchsgestaltungen untergehen. Als Kriterien für eine Missbrauchsgestaltung wären festzulegen: Kontrollwechsel über das verlustträchtige Unternehmen in Verbindung mit der Zuführung von neuem Betriebsvermögen durch die Gesellschafter und damit unmittelbar einhergehender Änderung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks. Zusätzlich müsste dem Unternehmen die Gelegenheit gegeben werden, die Missbrauchsvermutung zu widerlegen. Die Missbrauchsvermutung sollte nicht greifen, wenn ein Beteiligungswechsel innerhalb von 7 Jahren nach Unternehmensgründung stattfindet.

2 Umsatzsteuerliche Regelungsvorschläge

2.1 Aufzeichnungspflichten für elektronische Marktplätze (§ 22f Abs. 1 S. 1 UStG-E)

Betreiber elektronischer Marktplätze sollen zukünftig Angaben zu den auf ihrer Plattform angebotenen Lieferungen sammeln und aufzeichnen müssen (§ 22f Abs. 1 UStG-E). Die aufzeichnungspflichtigen Informationen umfassen Name, Anschrift, Steuer- und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der auf der Plattform aktiven Händler sowie Zeitpunkt, Wert, Start- und Zielort der Lieferungen. Ist der Händler kein Unternehmer, ist statt der Steuernummern das Geburtsdatum aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht gilt für alle Lieferungen, die in Deutschland beginnen oder enden. Die Regelung umfasst daher rein inländische Verkäufe (von einem Ort in Deutschland an einen deutschen Kunden) genauso wie grenzüberschreitende Verkäufe aus anderen EU-Staaten (§ 3c UStG) oder Drittstaaten (§ 3 Abs. 8 UStG) mit Bestimmungsort in Deutschland. Die aufgezeichneten Daten sind auf Anfrage an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Seite 4|12

Bitkom-Bewertung

Zweifellos stellen die Pflichten zur Erhebung, Aufzeichnung und Verifizierung von Informationen über Händler und Lieferungen für die betroffenen Betreiber elektronischer Marktplätze einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand dar. Dies steht im deutlichen Widerspruch zum Ziel des Bürokratieabbaus im Steuerrecht, das erst kürzlich in einem am 6. Juli 2018 im Bundesrat eingebrachten [Entschließungsantrag](#) erneut formuliert wurde. Die Aufzeichnungspflichten und die in § 25e UStG-E vorgesehene Haftung für ausgefallene Umsatzsteuer steht auch im Gegensatz zum Grundprinzip des Umsatzsteuerrechts, wonach durch die Umsatzsteuer nur der Endverbrauch belastet werden soll.

Der Referentenentwurf errechnet als Umstellungsaufwand für Marktplatzbetreiber Kosten in Höhe von 1,382 Millionen Euro und laufende Kosten in Höhe von 98.000 Euro pro Jahr. Aus Sicht des Bitkom sind diese Schätzungen völlig unrealistisch, da bereits die Kostenbelastung für einzelne Plattformbetreiber die geschätzten Kosten für die Gesamtwirtschaft weit übersteigt. Ein Großteil der Bürokratiekosten würde im Übrigen die händische Bearbeitung der Papiernachweise i.S.d. § 22f Abs. 1 S. 2 – 5 UStG-E verursachen.

Zur Kompensation dieser bürokratischen Mehrbelastung im Sinne der One-in-one-out-Regel verweist der Referentenentwurf lediglich auf bereits beschlossene Gesetzesmaßnahmen, ohne diese näher zu bezeichnen. Damit ist fraglich, ob eine entsprechende Kompensation tatsächlich erfolgt.

Der Gesetzentwurf begründet die Zumutbarkeit der Aufzeichnungspflicht nach § 22f Abs. 1 UStG-E damit, dass der Betreiber aufgrund der Vertragsbeziehungen mit den Händlern, die seine Plattform nutzen, über die geforderten Angaben verfügt. Diese Annahme trifft jedoch keineswegs immer zu. Insbesondere Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes sowie Abgangs- und Zielort der Lieferung sind dem Betreiber einer elektronischen Plattform nur bekannt, wenn er in die Zahlung und in die Erbringung der Lieferung eingebunden ist oder entsprechende Informationen vom Händler gesondert erhebt.

Die Regelung differenziert bei den Aufzeichnungspflichten nicht danach, ob der Händler, dessen Daten aufzuzeichnen sind, überhaupt steuerbare und steuerpflichtige Umsätze ausführt. Insoweit sind die Aufzeichnungen gar nicht in allen Fällen zur Durchsetzung von Steueransprüchen erforderlich. Eine entsprechende Pflicht ist daher überschießend.

Völlig unklar ist auch, wie der Marktplatzbetreiber die korrekte Höhe des Umsatzes ermitteln soll, wenn in diesen Rabatte oder Gebühren (z.B. für bestimmte Zahlungsmethoden) einzurechnen sind, die dem Marktplatzbetreiber unbekannt sind.

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Seite 5|12

2.2 Registrierungspflicht für Onlinehändler (§ 22f Abs. 1 S. 2 – 5 UStG-E)

In § 22f Abs. 1 UStG-E ist vorgesehen, dass sich Online-Händler, die auf einem elektronischen Marktplatz in Deutschland aktiv werden wollen, bei einem deutschen Finanzamt registrieren lassen müssen. Ohne steuerliche Registrierung nach § 22f Abs. 1 S. 2 bis 6 UStG-E können Händler über deutsche Online-Plattformen faktisch keine Online-Lieferungen mehr erbringen, da sie wegen der umsatzsteuerlichen Risiken für die Plattform-Betreiber von diesen gesperrt werden müssten. Über die erfolgte Registrierung hat das zuständige Finanzamt eine Bescheinigung in Papier auszustellen (§ 27 Abs. 25 UStG-E).

Bitkom-Bewertung

In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen von Unternehmen mit der Finanzverwaltung erscheint es nahezu ausgeschlossen, dass die zuständigen Finanzämter in der Lage sein werden, ab dem geplanten Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1. Januar 2019 die benötigten Bescheinigungen zeitnah auszustellen. So sind zurzeit mehr als 1.000 steuerliche Registrierungen außereuropäischer Händler unerledigt, wobei deren Anzahl monatlich um mehr als 100 steigt. Für steuerliche Registrierungen von Unternehmen bei ihrer Gründung haben Finanzämter in Berlin in der Vergangenheit 4 bis 5 Wochen benötigt (vgl. [Artikel des Tagesspiegel](#)). Zudem ist das Verfahren zur Ausstellung der nach § 22f UStG-E notwendigen Bescheinigungen bei den Finanzämtern noch nicht etabliert.

Im Übrigen mutet der Vorschlag, wonach Papiernachweise von Finanzämtern im Besteuerungsverfahren notwendig sein sollen, angesichts der allgegenwärtigen Bemühungen um eine Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung geradezu absurd an. Da eine Papierbescheinigung relativ unproblematisch und für den Marktplatzbetreiber nicht erkennbar gefälscht werden kann, ist fraglich, ob das vorgesehene Verfahren tatsächlich geeignet ist, Umsatzsteuerbetrug einzudämmen.

Notwendig wäre vielmehr, bei der Finanzverwaltung eine Datenbasis aufzubauen, aus der Marktplatzbetreiber steuerrelevante Daten ihrer Händler in Echtzeit elektronisch abrufen und mit den von den Händlern stammenden Informationen abgleichen können. Solange ein solches Abrufverfahren nicht funktioniert, dürfen Marktplatzbetreiber keine steuerlichen Risiken ihrer Händler aufgebürdet werden.

Fraglich ist schließlich die Europarechtskonformität der Regelung in § 22f Abs. 1 S. 2 bis 5 UStG-E. Denn sie verpflichtet auch solche Online-Händler zu einer Registrierung in Deutschland, die sich bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten für umsatzsteuerliche Zwecke

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Seite 6|12

registriert haben. Eine Anerkennung solcher Registrierungen in andern Mitgliedstaaten ist in der Regelung aber nicht vorgesehen.

2.3 Umsatzsteuerhaftung für elektronische Marktplätze (§ 25e UStG-E)

In § 25e Abs. 1 UStG-E wird die neue Grundregel eingeführt, wonach Betreiber elektronischer Marktplätze für Umsatzsteuerausfälle haften, die durch Händler auf dem elektronischen Marktplatz verursacht wurden. Die Haftung tritt jedenfalls ein, wenn der Marktplatzbetreiber Händler ohne Bescheinigung über eine umsatzsteuerliche Registrierung zum Handel zulässt (§ 25e Abs. 2 UStG-E) oder wenn er einen Händler nicht vom Handel ausschließt, nachdem ihn das Finanzamt über Pflichtverstöße des Händlers informiert hat (§ 25e Abs. 4 UStG-E).

Bitkom-Bewertung

Eine Haftung der Marktplätze für fremde Umsatzsteuerpflichten begegnet wegen § 7 Abs. 2 und § 10 TMG Bedenken. Online-Marktplätze sind als Hostprovider für fremde Informationen nicht verantwortlich. Nach § 7 Abs. 2 TMG sind sie überdies nicht dazu verpflichtet, Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen. Die Verlagerung der Haftung für nicht entrichtete Umsatzsteuer Dritter führt aber genau zu einer derartigen Überwachungspflicht. Dies ist umso bedenklicher, als hier originär staatliche Aufgaben, nämlich die Durchsetzung des Steuerrechts, auf Private übertragen werden.

Da die Vorschrift in dieser Form nur in Deutschland gelten würde, obwohl die Umsatzsteuer eigentlich EU-weit harmonisiert sein sollte, stellt sie einen erheblichen Standortnachteil für elektronische Handelsplätze in Deutschland dar. Denn die Regelung konfrontiert Plattformbetreiber in Deutschland mit einem erheblichen zusätzlichen steuerlichen Haftungsrisiko und einem enormen steuerlichen Mehraufwand.

Zumindest muss in § 25e Abs. 4 UStG-E eine angemessene Reaktionszeit des Plattformbetreibers auf die Mitteilung des Finanzamts gesetzlich bestimmt werden. In Großbritannien wird dem Marktplatzbetreiber z.B. eine Frist von 30 Tagen gewährt, um einen Händler auf dem Marktplatz zu sperren.

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Seite 7|12

2.4 Abwendung der Umsatzsteuerhaftung (§ 25e Abs. 2 S. 1 UStG-E)

Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes kann der Umsatzsteuerhaftung für seine Händler entgehen, wenn er keine Kenntnis davon hatte oder hätte haben müssen, dass der Händler seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt (§ 25e Abs. 2 Satz 1 UStG-E). Liegt dem Marktplatzbetreiber die oben beschriebene Bescheinigung über die steuerliche Erfassung eines Händlers nicht vor, ist von einer Kenntnis oder einem Kennmüssen auszugehen.

Bitkom-Bewertung

Die Vorschrift des § 25e Abs. 2 S. 1 UStG-E ist so formuliert, dass die Vorlage einer Bescheinigung über die umsatzsteuerliche Erfassung eines Online-Händlers allein nicht bereits die Haftung des Marktplatzbetreibers ausschließt, sondern lediglich als „sicheres Anzeichen“ dafür gilt, dass der Marktplatzbetreiber seine Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Danach wären Konstellationen denkbar, in denen der Plattformbetreiber trotz Erfüllung sämtlicher umsatzsteuerlicher Pflichten zur Umsatzsteuerhaftung herangezogen werden könnte. Das Gesetz sollte klarstellen, dass der Betreiber eines Marktplatzes durch das Abfragen, Speichern und Abgleichen der Bescheinigungen vollständig von der umsatzsteuerlichen Haftung ausgenommen ist. Zudem muss das Gesetz die Haftung des Marktplatzbetreibers explizit auf die Umsatzsteuer aus Verkäufen über den Marktplatz beschränken, um Unsicherheiten beim Haftungsumfang auszuschließen.

Sollte der auf der Plattform aktive Händler keine Registrierung im Inland besitzen, sollte dies nicht in allen Fällen dazu führen, dass der Plattform-Betreiber den Händler wegen fehlender steuerlicher Registrierung von der Nutzung der Plattform ausschließen muss, um umsatzsteuerliche Risiken zu vermeiden. Denkbar wäre, die gesetzliche Regelung so anzupassen, dass der Plattform-Betreiber nicht in Haftung genommen wird, wenn der Nutzer der Plattform bestätigt, keine Steuernummer zu haben und keine steuerpflichtigen Umsätze im Inland zu tätigen.

2.5 Anwendungsbereich der Neuerungen

Durch die §§ 22f und 25e UStG-E werden neue Pflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze (Aufzeichnung, Umsatzsteuerhaftung) und für die auf diesen Marktplätzen aktiven Händler (Beantragung einer Bescheinigung über die steuerliche Registrierung) begründet. Elektronische Marktplätze werden in § 25e Abs. 5 UStG-E definiert als eine Website oder jedes andere Instrument (z.B. App), mit dessen Hilfe Informationen über das

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Seite 8|12

Internet zur Verfügung gestellt werden, die einem Dritten, der nicht Betreiber des Marktplatzes ist, die Ausführung von Umsätzen ermöglicht.

Bitkom-Bewertung

a) Betreiber elektronischer Marktplätze

Die Definition des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes ist viel zu weit und zu unbestimmt. Sie erfasst praktisch jeglichen Internetauftritt und macht es im Internet aktiven Unternehmen unmöglich, ihre umsatzsteuerlichen Haftungsrisiken exakt abzuschätzen und zu begrenzen. So würde z.B. ein Webseitenbetreiber auch für die Umsatzsteuer von Unternehmern haften müssen, die auf der Webseite lediglich Werbung geschaltet haben. Denn auch Werbung „ermöglicht“ die Ausführung von Umsätzen.

Die Definition des „Betreibers einer Webseite“ knüpft zudem nicht an eine gewerbliche Tätigkeit an. Betroffen wären z.B. auch gemeinnützige Vereine (z.B. Sportvereine), die Angebote (z.B. von Sportartikelherstellern) auf ihrer Internetpräsenz zulassen. Dies kann zu der absurden Konsequenz führen, dass ein Nichtgewerbetreibender für die Steuern eines Gewerbetreibenden haften soll.

Nach der Definition ist jede Webshop-Software ein „Marktplatz“. Solche Software oder Plattform as a Service-Lösungen (PaaS-Lösungen) werden aber auch als gesamter Marktplatz oder für den Betrieb eines Marktplatzes samt eingestellten Produkten Dritten überlassen. Es müsste also klargestellt werden, dass bei PaaS-Lösungen oder sonstigen Webshop-Lösungen „Betreiber“ nicht sein kann, wer einem Dritten den Marktplatz als Betreiber überlässt.

Schließlich ist fraglich, warum § 25e Abs. 5 und Abs. 6 UStG-E von der Ermöglichung von „Umsätzen“ sprechen, während die Regelung im Übrigen ihrem Zweck gemäß nur auf Lieferungen anzuwenden ist.

Der Betrieb eines elektronischen Marktplatzes i.S.d. Haftungsregelung in § 22f UStG-E muss daher anhand der folgenden Kriterien enger definiert werden:

- Bereitstellung von Möglichkeiten zur Auflistung, Präsentation und zum Versand von Waren und Abwicklung von Warenverkäufen;
- Zusammenführung von Händlern und Kunden mit dem Ziel des Warenverkaufs;

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Seite 9|12

- Zuständigkeit für die Zahlungseinziehung und die Überweisung des Verkaufserlöses an den Händler, entweder durch eine konzerneigene Gesellschaft oder durch Beauftragung eines Zahlungsanbieters oder einer ähnlichen Einrichtung eines Dritten;
- Anspruch gegen den Händler auf eine Gebühr, eine Provision, einen Umsatzanteil oder eine andere Gegenleistung für die Listung auf dem Marktplatz.

b) Betroffene Händler

Der Kreis der vom Marktplatzbetreiber zu überwachenden Personen schließt Händler ohne weitergehende umsatzsteuerliche Pflichten in Deutschland (z.B. Händler, die die Kleinunternehmensschwelle oder die Lieferschwelle für den Versandhandel nicht überschreiten) und Privatpersonen ein. Dem Marktplatzbetreiber wird aufgegeben, Art, Menge und Höhe der auf seinem Marktplatz getätigten Umsätze und damit die Händlerqualifizierung zu überwachen. Nur so kann er einer umsatzsteuerlichen Haftung entgehen (§ 25e Abs. 3 UStG-E).

Bitkom-Bewertung

Sollte die Überwachungsobliegenheit nach § 25e Abs. 3 UStG-E dahingehend auszulegen sein, dass sie sämtliche Umsätze von Händlern auch außerhalb des Marktplatzes umfasst, wäre sie für den Marktplatzbetreiber unerfüllbar und unzumutbar. § 25e Abs. 3 UStG-E muss daher auf Art, Menge und Höhe der auf dem Marktplatz selbst erzielten Umsätze und auf die sich daraus ergebende Qualifizierung eines Händlers beschränkt werden. Zudem sind die Vorgaben „Art, Menge und Höhe der Verkäufe“ sehr unbestimmt und müssen daher anhand vorgegebener Schwellenwerte weiter konkretisiert werden

Angesichts der beschriebenen Schwierigkeiten und des zu weit gefassten Anwendungsbereichs ist ein zentrales Petitum des Bitkom, den Anwendungsbereich der Gesetzesänderung zunächst zu beschränken auf Händler mit Sitz in Drittstaaten, die Kunden in der EU beliefern. Denn die Neuregelungen sollen vor allem dem Umstand Rechnung tragen, dass bei Verkäufen von ausländischen Händlern die Überwachung und Eintreibung der Umsatzsteuer für die Finanzverwaltung oftmals schwierig ist.

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Seite 10|12

2.6 Verhältnis zum EU-Recht

Die vorgeschlagenen umsatzsteuerlichen Vorschriften für elektronische Marktplätze sollen zwei Jahre vor der ab 2021 umzusetzenden EU-Regelung für elektronische Marktplätze in Kraft treten. Die EU-Regelung sieht eine allgemeine umsatzsteuerliche Lieferkettenfiktion vor. Das bedeutet, der Marktplatzbetreiber wird in die Lieferbeziehung zwischen Online-Händler und Kunde einbezogen. Dies begründet eigene umsatzsteuerliche Verpflichtungen des Marktplatzbetreibers für Lieferungen, die über seine Plattform durchgeführt werden. Damit wäre ein Umsatzsteuerzugriff in der EU gesichert.

Die EU-Vorgaben dienen ebenfalls dem Zweck, Umsatzsteuerausfälle im Online-Handel zu vermeiden. Das Verhältnis der Vorschriften des JStG 2018 zu den Vorgaben des EU-Rechts ist unklar. Jedenfalls darf es nicht dazu kommen, dass der Betreiber eines Marktplatzes im Rahmen der Abwicklung ein- und desselben Online-Umsatzes sowohl für die eigene Umsatzsteuerschuld als auch weiterhin für die Umsatzsteuerschuld des Händlers haften muss.

Als Alternative zu den Vorschlägen im JStG 2018 hätte die EU-Regelung vorzeitig umgesetzt werden können, da beide Regelungen das gleiche Ziel verfolgen. Dies hätte einer weiteren Rechtszersplitterung in Europa entgegengewirkt, die der vorliegende nationale Alleingang nun vertieft. Leider wurde diese Möglichkeit offenbar nicht in Betracht gezogen.

2.7 Übergangsregelung zwingend erforderlich

Nach dem Referentenentwurf sollen die neuen umsatzsteuerlichen Pflichten für Unternehmen bereits am 1. Januar 2019 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt ohne Übergangsfristen unmittelbar gelten. Eine Übergangsregelung ist jedoch zwingend erforderlich, damit sowohl Marktplatzbetreiber als auch Finanzverwaltung die notwendigen Prozesse etablieren und die notwendigen Informationen erheben können. Wird eine solche Übergangsfrist nicht vorgesehen, ist ab dem 1. Januar 2019 mit einem kompletten Einbruch des Online-Handels in Deutschland zu rechnen, da Online-Marktplätze Händler ohne den erforderlichen Nachweis der umsatzsteuerlichen Erfassung wegen der damit verbundenen Haftungsrisiken sperren müssten. Um die Grundlagen zur Erfüllung der neuen Verpflichtungen legen zu könnten, sollte ein Umsetzungszeitraum von 9 bis 12 Monaten vorgesehen werden.

Auch mit Übergangsfrist ist die Einführung der neuen Regelung mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Daher ist zu überlegen, die Verpflichtungen nur

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Seite 11|12

stufenweise einzuführen. Zunächst könnte die Regelung für Händler gelten, die außerhalb der EU ihren Sitz haben. Die danach etablierte Regelung könnte später auf deutsche und EU-Händler ausgeweitet werden. Diesen Weg ist z.B. der Gesetzgeber in Großbritannien gegangen. Zudem könnte (möglicherweise auch nur für einen Übergangszeitraum) daran gedacht werden, einen Schwellenwert für Umsätze zu bestimmen, bei dessen Überschreitung die neuen Verpflichtungen erst Anwendung finden.

2.8 Verfahrensvereinfachungen erforderlich

Letztlich ist die Vereinfachung und Vereinheitlichung der umsatzsteuerlichen Registrierung und der Erklärungsprozesse unbedingt erforderlich, um deren praktische Umsetzung zu erleichtern. Händlern muss eine einfache Möglichkeit in einem durchgehend elektronischen Verfahren geboten werden, schnell eine Steuernummer und eine Umsatzsteueridentifikationsnummer zu erhalten. Denn vielfach besteht das Problem nicht darin, dass Online-Händler bewusst Umsatzsteuer hinterziehen, sondern darin, dass die umsatzsteuerlichen Anforderungen zu hoch und zu unübersichtlich sind. So ist z.B. für die umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland ein 6-seitiger Antrag auszufüllen, der weit mehr Informationen abfragt als nach § 22f Abs. 1 S. 1 UStG-E erforderlich. Die Erfüllung der Anmeldungs- und Erklärungspflichten für die Umsatzsteuer sind ebenfalls ohne Steuerberater kaum zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund wäre zu begrüßen, wenn in ersten Pilotprojekten technische Lösungen entwickelt werden, mit denen Händlern in Echtzeit Steuernummern oder vergleichbare Registrierungsnachweise ausgestellt werden können. Bis zum Abschluss eines solchen Projekts sollte die Gesetzesänderung zurückgestellt werden.

Insgesamt wäre wünschenswert, dass Betreiber elektronischer Plattformen eine Umsatzsteuerhaftung nur befürchten müssen, wenn sie Online-Händler auf ihren Plattformen zulassen, bei denen durch die Finanzverwaltung bereits Verstöße gegen umsatzsteuerliche Pflichten festgestellt wurden.

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Seite 12|12



Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.